

Anlage zu Artikel 1 § 2: Form der eingereichten Dokumente

1

Übermittlungsart

1.1

Elektronische Dokumente sind zu übermitteln

a) als Dateianhang an eine elektronische Nachricht (E-Mail) mittels des Protokolls SMTP (Simple Mail Transfer Protocol) oder

b) im Wege der Datei-Übertragung mittels des Protokolls HTTPS (Hyper Text Transfer Protocol Secure)

an die auf der Internetseite des Justizministeriums (<http://www.justiz.nrw.de>) bekannt gegebene Eingangsstelle des empfangenden Gerichts.

1.2

Bei der Übertragung soll, sofern bekannt, das gerichtliche Aktenzeichen angegeben werden. Bei verfahrenseinleitenden elektronischen Dokumenten soll stattdessen die einschlägige Verfahrensart (z.B. Klage, Antrag auf Aussetzung der Vollziehung, Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung) angegeben werden. Bei der Übermittlung als elektronische Nachricht sollen diese Angaben aus dem Betreff der Nachricht ersichtlich sein.

2

Signatur der Dokumente

Die qualifizierte elektronische Signatur hat dem Standard ISIS-MTT zu entsprechen. Das ihr zugrunde liegende Zertifikat muss durch das Gericht prüfbar sein. Die von den Finanzgerichten prüfbaren Zertifikate werden auf der Internetseite des Justizministeriums (<http://www.justiz.nrw.de>) bekannt gegeben.

Im Falle der Versendung als E-Mail soll die Signatur nur den Dateianhang einbeziehen, nicht die elektronische Nachricht selbst. Mehrere Dateianhänge sollen einzeln signiert werden.

3

Vertraulichkeit

Elektronische Dokumente bzw. Nachrichten einschließlich ihrer Dateianhänge können zur Übermittlung verschlüsselt werden. Nachrichten können zum Zwecke der Transportsicherung zusätzlich mit einer elektronischen Signatur versehen werden.

Für die Verschlüsselung und die Signatur der Nachricht ist eine dem Standard ISIS-MTT entsprechende, auf der Internetseite des Justizministeriums (<http://www.justiz.nrw.de>) bekannt gegebene Software zu verwenden. Die zugrunde liegenden Zertifikate müssen durch das Gericht prüfbar sein. Die von den Finanzgerichten prüfbaren Zertifikate werden auf der Internetseite des Justizministeriums (<http://www.justiz.nrw.de>) bekannt gegeben.

4

Dateiformate

Das elektronische Dokument muss eines der folgenden Formate aufweisen:

a) Adobe PDF (Portable Document Format)

b) Microsoft Word

c) Microsoft Excel

d) Microsoft RTF (Rich Text Format)

e) HTML (Hypertext Markup Language)

f) XML (Extensible Markup Language)

g) Unicode (als reiner Text, ohne Formatierungscodes)

h) ASCII (American Standard Code for Information Interchange) als reiner Text ohne Formatierungscode und ohne Sonderzeichen

i) TIFF ("Tag Image File Format"), sofern Grafik-Daten übermittelt werden (z.B. Fax, eingescannte Unterlagen als Anlagen).

Die zulässigen Versionen der genannten Formate werden auf der Internetseite des Justizministeriums (<http://www.justiz.nrw.de>) bekannt gegeben.

Elektronische Dokumente, die einem der genannten Formate entsprechen, können sowohl bei der Übertragung per E-Mail als auch bei der Übersendung mittels HTTPS in komprimierter Form als ZIP-Datei zusammengefasst werden. Das ZIP-Archiv darf keine anderen ZIP-Archive und keine Verzeichnisstrukturen enthalten. In einem ZIP-Archiv sollen nur inhaltlich zusammengehörige Dateien abgelegt werden.

5

Sicherstellung der Bearbeitungsfähigkeit der elektronischen Dokumente

5.1

Der Dateiname des elektronischen Dokumentes soll enthalten:

a) das gerichtliche Aktenzeichen, bei Neueingängen die Bezeichnung der Verfahrensart (siehe Nummer 1.2),

b) eine schlagwortartige Bezeichnung des Inhalts und

c) die Kurzbezeichnung der Hauptbeteiligten.

Zu einem Dokument gehörige Anlagen, die in einer separaten Datei übermittelt werden, sollen denselben Dateinamen erhalten wie das Hauptdokument, erweitert um die Bezeichnung „Anlage“ und eine dreistellige fortlaufende Nummer.

5.2

Führt die Verwendung der qualifizierten elektronischen Signatur, insbesondere durch ihre Visualisierungskomponente, dazu, dass die Datei vom Gericht nicht elektronisch weiterverarbeitet werden kann, oder wurde die Signatur an einem als Grafik übermittelten Dokument vorgenommen, soll zusammen mit dieser Datei eine inhaltsgleiche Arbeitsdatei in einem der in Nummer 4 Buchstaben a) bis h) aufgeführten Dateiformate übermittelt werden. Grafik- und Arbeitsdatei sind zum Zwecke der Übermittlung in einer komprimierten Archivdatei im ZIP-Format zusammenzufassen.